

PROTOKOLL

ÖFFENTLICHER TEIL

aufgenommen in der 30. Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 3. Juni 2019 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:10 Uhr

Anwesend: Fritz Brandner
Georg Wechselberger
Ludwig Glaser
Christian Hauser
Helmut Hauser
Mag. Hans Peter Hollaus
Johannes Kerschdorfer
Ing. Franz Kolb
Mag. Mike Kröll
Erika Leonhartsberger
Robert-Anton Steiner
Johann Taxacher
Judith Winter

Abwesend:

Zuhörer: ja

Schifführung: Elfriede Mikesch-Plankenauer

Tagesordnung

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Gestattung Aufnahme mit Diktiergerät bei öffentlichen Sitzungen
- 3) Interessentenbeitrag Reparatur Steinschlagschutznetz
- 4) Einmalzahlung Errichtung Zaun Gehsteig Märzenstraße Gp. 288
- 5) Beschluss Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Stumm
- 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1)

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung und verliest die Tagesordnung.

Gemeinderat Mag. Mike Kröll stellt den Antrag auf Änderung der Tagesordnung. Der Antrag wird vom Gemeinderat mit 8 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen genehmigt und die Punkte 2) Interessentenbeitrag Reparatur Steinschlagschutznetz, 3) Einmalzahlung Errichtung Zaun Gehsteig Märzenstraße Gp. 288, 4) Beschluss Garagen- und Stellplatzverordnung der Gemeinde Stumm, 5) Anstellung Amtsleiter/in und 6) Anträge, Anfragen und Allfälliges unter Punkt 3), 4), 5), 6) und 7) gereiht.

Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen und bei Beratung und Beschluss unter Punkt 5) „Anstellung Amtsleiter/in“ das Sitzungszimmer zu verlassen haben.

Zu Punkt 2)

Der Abstimmung geht eine umfangreiche Diskussion voraus:

- Es wird angeregt, die Aufnahme der Gemeinderatssitzung soll von der Gemeinde erfolgen
- Gemäß Auskunft vom Land soll die Aufnahme mittels Diktiergerät zulässig sein
- Es handle sich hierbei um die Rechtsmeinung eines Beamten, allerdings liegt noch kein Gerichtsentscheid vor
- Wer Aufnahme nicht möchte, soll prozessieren
- Ein Gemeinderat gibt an, dass die Sitzungen von ihm sowieso schon seit langem aufgezeichnet würden

Gemeinderat Mag. Mike Kröll stellt den Antrag:

„Der Gemeinderat möge beschließen, dass Aufnahmen mit Diktiergeräten jeder Art ohne Möglichkeit der Weiterleitung bis zum Ergehen des diesbezüglichen OGH-Urteils gestattet werden. Ausgenommen davon ist die Beschlussfassung in Personalangelegenheiten.“

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|---|
| Ja: | 5 |
| Nein: | 8 |
| Enthaltung: | 0 |
| Befangen: | 0 |

Zu Punkt 3)

Der Bürgermeister berichtet vom Steinschlagereignis am 22.5.2019 gegen 17:30 Uhr oberhalb des Wohnhauses Ahrnbachstraße 67. Die Bewohner mussten evakuiert werden bis das Steinschlagschutznetz wieder hergestellt ist. Auch die darunter liegende Gemeindestraße musste für den gesamten Verkehr auf die Dauer der Reparaturarbeiten gesperrt und der Verkehr über die B169 umgeleitet werden.

Die Kosten für die Wiederherstellung und Verstärkung/Verlängerung des Steinschlagschutznetzes werden mit EUR 45.000,00 geschätzt. Der Anteil für die Gemeinde Stumm beträgt EUR 15.000,00.

Bei einem Lokalaugenschein am 23.5.2019 wurde festgestellt, dass das 2018 errichtete Steinschlagschutznetz durch den Felssturz beschädigt wurde. Die Blöcke konnten gestoppt werden und das Netz soll als Sofortmaßnahme wieder Instand gesetzt und vergrößert werden.

Zur Verbesserung des Schutzes für das Gebäude und die darunterliegende Straße werden umgehend Erhebungen durch die Abteilung Landesgeologie, Mag. Johann Schroll durchgeführt. Es ist beabsichtigt das bestehende Netz Richtung Süden zu verlängern und einen Damm in Höhe von 4,5 Metern mit einer Kronenbreite von 2 Metern noch 2019 zu errichten, da im Winter die derzeit günstigen energie- und geschwindigkeitsdämpfenden Eigenschaften des Bodens verloren gehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt die Übernahme der Anteiligen Kosten in Höhe von EUR 15.000,00 für die Sofortmaßnahme Instandsetzung und Erweiterung des Steinschlagschutznetzes für Ahrnbachstraße 67.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 13 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |
| Befangen: | 0 |

Zu Punkt 4)

Am 9. Mai 2019 wurde zwischen Bürgermeister Fritz Brandner und Familie Wurm Martin und Uschi vereinbart, dass der Zaun bzw. die Gartenmauer entlang der Gp. 288 von Familie Wurm in Auftrag gegeben wird. Anschließend werden die Rechnungen vorgelegt und sind vom Prüfungsausschuss zu prüfen.

Die Errichtung der Mauer bzw. eines Zaunes entlang der Gp. 288 wurde notwendig, da der Gehsteiggrund ins öffentliche Gut der Gemeinde Stumm abgetreten wurde und dabei die bestehende Hecke/Gartenmauer/Zaun entfernt werden musste.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt, für die Errichtung der Mauer bzw. des Zaunes entlang der Gp. 288 nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen durch den Prüfungsausschuss einen Zuschuss von EUR 17.000,00 zu bezahlen.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 13 |
| Nein: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |
| Befangen: | 0 |

Zu Punkt 5)

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die Tiroler Landesregierung am 6. Oktober 2015 eine Verordnung über die Festlegung von Höchstzahlen für die Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge bei Wohnbauvorhaben (Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015) erlassen hat. Aufgrund der Kategorisierung der Gemeinden in § 2 Abs. 3 leg. cit. war daher auch die Garagen- und Stellplätzeverordnung der Gemeinde Stumm anzupassen.

Auf Grund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 idgF, LGBl. Nr. 28/2018, und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO) idgF folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplätzeverordnung) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm folgendes:

GARAGEN- UND STELLPLÄTZEVERORDNUNG

§ 1

- (1) Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen nach der zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.

§ 2

- (1) Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Stumm wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen in dieser Verordnung iVm § 2 und 3 Abs 1 lit b) der Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Landesregierung 2015, LGBl.Nr. 99/2015 für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

b) in Gemeinden der Kategorie II:

| Wohngebäude bzw. Wohneinheiten | bis 60 m ² Wohnnutzfläche | 61 bis 80 m ² Wohnnutzfläche | 81 bis 110 m ² Wohnnutzfläche | mehr als 110 m ² Wohnnutzfläche |
|--------------------------------|--------------------------------------|---|--|--|
| Hauptsiedlungsgebiet | 1,4 | 2,1 | 2,4 | 2,5 |
| Übriges Siedlungsgebiet | 1,6 | 2,4 | 2,8 | 3,0 |

Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.

Hauptplatzsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Zum Ortskern gehören jene Teile des Siedlungsgebietes, die eine verdichtete Bebauung aufweisen und in denen sich die der zentralörtlichen Bedeutung der jeweiligen Gemeinde entsprechenden Einrichtungen befinden.

Gemäß der Anlage zu § 2 der Stellplatzhöchstzahlenverordnung der Landesregierung 2015, LGBl. Nr. 99/2015 fällt die Gemeinde Stumm als Gemeinde des Bezirks Schwaz in die Kategorie II.

(2)

| Art der baulichen Anlagen | Mindestanzahl der Stellplätze |
|---|-------------------------------|
| 1. Sportanlagen | |
| 1.1 je 10 Besucher | 1 Stellplatz |
| 1.2 je 3 Beschäftigte | 1 Stellplatz |
| 2. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung | |
| 2.1 Hotels und Pensionen ohne Restaurantteil je 2,5 Gästebetten | 1 Stellplatz |
| 2.2 Hotels und Pensionen mit Restaurantteil je 2,5 Gästebetten | 1 Stellplatz |

| | |
|--|---|
| zusätzliche Sitzplätze im Restaurant: für je 7 Sitzplätze | 1 Stellplatz |
| 2.3 Restaurants, Cafes, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m ² Nutzfläche der Gasträume | 1 Stellplatz |
| 2.4 Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser: je 2 Personalbetten | 1 Stellplatz |
| 3. Verkaufsstätten | |
| 3.1 Läden, Geschäftshäuser je 20 m ² Nutzfläche der Verkaufsräume | 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze |
| 3.2. zusätzlich für je 3 Beschäftigte | 1 Stellplatz |
| 4. Gewerbliche Anlagen | |
| 4.1 Industrie- und Gewerbebetriebe: je 50 m ² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte | 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze |
| 4.2 Dienstleistungsbetriebe (Friseure, Kosmetiker u.dgl.) je Dienstleistungsplatz und je 3 Beschäftigte | 1 Stellplatz mindestens jedoch 3 Stellplätze |
| 5. Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume | |
| 5.1 Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume, Arztpraxen u.dgl. je 20 m ² Nutzfläche | 1 Stellplätze mindestens aber 3 Stellplätze |
| | |
| | |

(3) Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine Dezimalstelle, so ist diese nach mathematischen Regeln zu runden.

§ 3

(1) Für Parkplätze mit mehr als 15 Stellplätzen sind bei Wohnbauten 2/3 der Stellplätze unterirdisch und 1/3 der Stellplätze oberirdisch zu errichten. Besucherparkplätze sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 4

(1) Nicht erwähnte bauliche Anlagen sind von der Stellplatzverordnung nicht ausgenommen und werden von der Baubehörde gesondert festgelegt.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplätzeverordnung vom 28.09.2005 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|-------------|----|
| Ja: | 12 |
| Nein: | 1 |
| Enthaltung: | 0 |
| Befangen: | 0 |

Zu Punkt 7)

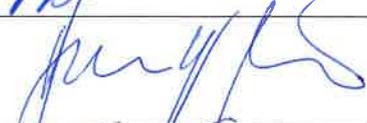
- I. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass die Errichtung von zusätzlichen Urnennischen zeitnah notwendig sein wird, da derzeit nur noch 5 davon frei sind.
- II. Die überarbeitete Friedhofsordnung wird jedem/jeder Gemeinderat/Gemeinderätin per Mail zugeschickt. Es werden alle ersucht binnen einer Frist von 2 Wochen ihre Ergänzungs/Änderungsvorschläge einzubringen.
- III. Kostenbeteiligung Gewerbegebiet Aschau/Garber Martina – es liegt ein Ansuchen für die Errichtung von Parkplätzen entlang der L 216 – auf Höhe Gp. 478/3 KG Distelberg auf einer Länge von ca. 60 Metern vor. Anhand einer Skizze wird dem Gemeinderat die Lage der Parkplätze erklärt. Die Kosten für die Errichtung der Parkplätze und die Entwässerung betragen laut vorliegenden Angeboten EUR 24.613,20 (Auskoffern und Entwässern) und EUR 7.369,20 (Leistensteine) inklusive MwSt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm spricht sich mehrheitlich für folgendes aus:

- Frau Garber soll einen maßstabsgetreuen Plan einbringen
 - Der Gehsteig muss mit einer Breite von 1,50 Metern mittels Linie gekennzeichnet werden
 - Es ist ein Dienstbarkeitsvertrag für die Benützung dieses Gehsteiges von jedermann (wie öffentliches Gut) abgeschlossen und verbüchert werden.
 - Die Gemeinde Stumm wird sich an den Errichtungskosten mit EUR 8.000,00 beteiligen.
 - Die Gemeinde Stumm übernimmt für die Instandhaltung/Erhaltung des Gehsteiges/Parkplatzes bzw. die Entwässerung keine Folgekosten
- IV. Der Bürgermeister erinnert noch einmal an die Vorschläge der Fraktionen für die Ehrungen bzw. Auszeichnungen von Gemeindebürgern.
 - V. Es wird ein Termin für eine Zusammenkunft des Gemeinderates für die Vorbesprechung des Baulandumlegungsverfahrens für Gp. 618/1, 621/1 und 624/1 vereinbart und anschließend soll in der folgenden Gemeinderatssitzung darüber abgestimmt werden.
 - VI. Für die Kontrolle der Grenzpunkte beim Stummer Gießen wird mit dem Verantwortlichen für die Errichtung/Instandhaltungsmaßnahmen und GR Ing. Franz Kolb ein Begehungstermin vereinbart.
 - VII. Der Bürgermeister berichtet von der Feuerbeschau in der Gemeinde und dass über die Absicht diskutiert wird, die § 82b Prüfung und die Feuerbeschau der Gewerbebetriebe zusammenzulegen.
 - VIII. Die Stopptafel bei Glaserkreuzung soll erneuert werden.
 - IX. Der Verkehrsspiegel bei Braunegger/Distelbergstraße soll von Bewuchs befreit werden.
 - X. GR Ludwig Glaser berichtet von einer Bodenverschmutzung vermutlich durch abgestellten LKW auf Gp. 215 KG Stumm. Es soll eine Meldung durch die Gemeinde an die zuständige Stelle bei der BH Schwaz erfolgen.
 - XI. Der Bürgermeister hat mit dem Ansprechpartner für die Weideberechtigten Herrn Hansjörg Steinlechner vereinbart, dass nach Zusammenkunft der betroffenen Bauern eine Besprechung im Gemeindeamt stattfinden soll. Bisher hat der Bürgermeister keine Rückmeldung erhalten.

- XII. Grundablöse Ram Oswald – es wurden alle Vorschläge gemacht. Es liegt noch keine Rückmeldung von Herrn Ram vor.
- XIII. Die Widmung von Geisler Antonius kann nach Vorliegen einer konkreten Projektierung weiterbearbeitet werden.
- XIV. Das Ausschankgebäude beim Musikpavillon kann von jedem Stummer Verein für Veranstaltungen genutzt werden. Die Kostenaufstellung wird an den TVB geschickt, der davon vereinbarungsgemäß 50% übernehmen wird.

9.9.9.

| | |
|---|---|
| 1 |  |
| 2 |  |
| 3 |  |
| 4 | |
| 5 |  |